

als ein neues zeitweiliges Gesetz über die periodische Presse erschien (bis zur Herausgabe eines neuen allgemeinen Pressegesetzes). Ohne Rücksicht auf die historischen Verhältnisse betrachtet und mit den vorhergehenden zensurgefeglichen Bestimmungen verglichen, erscheint dieses Gesetz als ein großer Fortschritt; allein, da es erst nach der tatsächlichen Freiheit, wie sie wenigstens in Petersburg bestand, ins Leben trat, so stellte es wieder bedeutende Beschränkungen für die periodische Presse her.

Durch dieses Gesetz wurde die Präventivzensur für alle periodischen Veröffentlichungen, die in Rußland in den Städten erscheinen, aufgehoben. Gleichfalls aufgehoben wurden die Bestimmungen über die administrativen Eingriffe (Verwarnungen, Verbote, Verbote des Einzelverkaufs usw.). Für die Gründung neuer periodischer Publikationen wird das Anmeldeverfahren eingeführt. Wer eine neue Zeitung herausgeben will, muß dem zuständigen Gouverneur oder Stadthauptmann eine Anzeige darüber machen. Innerhalb zweier Wochen ist der Person, die eine Zeitung herausgeben will, eine Bescheinigung darüber auszustellen. Diese Bescheinigung kann nur verweigert werden, wenn der Titel der Zeitung oder ihr Programm der Sittlichkeit oder dem Strafgesetz zuwiderlaufendes enthält, oder wenn der verantwortliche Redakteur kein russischer Staatsbürger ist, das 25. Lebensjahr nicht erreicht hat oder nicht im Genuß der bürgerlichen Rechte ist, oder einmal wegen eines Vergehens, das Beschränkungen der Vermögensrechte nach sich zieht, gerichtlich belangt worden ist, ohne freigesprochen worden zu sein. Jede Nummer einer periodischen Druckschrift ist gleichzeitig mit der Ausgabe aus der Buchdruckerei dem zuständigen Institut oder der Amtsperson in Presssachen vorzulegen, die das Recht haben, eine vorläufige Beschlagnahme zu veranlassen mit Anzeige darüber bei Gericht, falls sich in der Nummer Merkmale einer vom Strafgesetz vorgesehenen verbrecherischen Handlung finden. Das Gericht kann nun in einer vorbereitenden Sitzung entweder die Wiederfreigabe der Nummer oder die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen den Redakteur und Herausgeber derselben anordnen, wobei es zeitweilig die Herausgabe der Zeitung bis zur gerichtlichen Entscheidung einhalten kann.

In demselben Gesetz vom 24. November (7. Dezember) 1905 werden auch für verschiedene Pressevergehen Strafen bestimmt, die bisher vom Gesetz nicht vorgesehen waren, so z. B. die Aufforderung zur Veranstaltung oder Fortsetzung eines Streiks (Gefängnis bis zu 16 Monaten), die Aufforderung zur Veranstaltung gefeglich verbotener Zusammenrottungen, die wissentliche Verbreitung falscher Nachrichten über die Tätigkeit der Regierung (Gefängnis bis zu 8 Monaten), die Beleidigung der Armee (Gefängnis bis zu 16 Monaten), die Aufforderung zur Verletzung der militärischen Dienstpflicht durch Militärpersonen (Verschickung zur Ansiedlung oder Zuchthaus). Zur Vervollständigung der Strafen kann das Gericht auch auf Einstellung der Zeitung für immer verfügen. Der Teil dieses Gesetzes, der die Pressevergehen betrifft, wurde zum Teil revidiert (mit Erhöhung der Strafen), zum Teil vervollständigt durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. (26.) Februar 1906, durch den für die wissentliche Verbreitung von falschen Nachrichten über die Tätigkeit der Regierungsinstitute unter erschwerenden Umständen Gefängnis bis zu 16 Monaten, für Erregung von Feindschaft unter den einzelnen Teilen der Bevölkerung Gefängnis oder sogar Zuchthaus bestimmt wird.

Das Gesetz vom 24. November 1905 wirkte in vollem Umfang nur in denjenigen Städten, in denen kein Ausnahmezustand herrschte, oder in Städten, die sich nur in der Lage eines verstärkten Schutzes befanden; an solchen Orten aber, die sich unter außerordentlichem Schutz oder unter Kriegszustand kraft früherer, noch nicht aufgehobener und bis zur Gegenwart gültiger Gesetze befanden, dauerte das Recht fort, periodische Druckschriften auf administrativem Wege zu verbieten ohne Angabe von Gründen. So blieb die Zensur tatsächlich erhalten.

In den Jahren 1906 und 1907 befanden sich nämlich sehr viele Städte und Ortschaften in Rußland (darunter auch St. Petersburg) in einer solchen Lage; hier wurden die periodischen Druckschriften fortwährend von der administrativen Gewalt verboten. Seit Einführung des Gesetzes vom 24. November 1905 stellten die Institute, die die Presse leiteten, der Gründung neuer periodischer Publikationen keine irgendwie beträchtlichen Hindernisse entgegen;

aber von dem Rechte, die Nummern zu konfiszieren, machten sie einen sehr weiten Gebrauch und fanden Unterstützung bei den Gerichten, die periodische Druckschriften oft verboten, sowohl zeitweilig bis zum gerichtlichen Urteil als auch endgültig.

Am 18. (31.) März 1906 wurde der Allerhöchste Ukas an den Senat unterzeichnet, durch den einige Punkte des Gesetzes vom 24. November 1905 verändert wurden. Als Motiv wurde angegeben, daß die Vorschriften vom 24. November 1905 nicht ausreichend seien, um die Verletzungen der für die periodische Presse gegebenen Vorschriften zu bekämpfen. Die Verpflichtung, die Nummern vorzulegen, ging von dem Verleger auf den Inhaber der Buchdruckerei über. Den illustrierten Blättern wurde vorgeschrieben, die Nummern 24 Stunden vor ihrer Ausgabe aus der Druckerei vorzulegen (übrigens war es den Beteiligten freigestellt, während dieser Frist nicht die Nummern selbst, sondern nur die Abbildungen vorzulegen); das Gericht kann in solchen Fällen die Nummer vernichten, in der die Merkmale einer verbrecherischen Handlung enthalten sind, wenn auch keine Gründe zur Anstellung einer strafrechtlichen Untersuchung vorliegen. Eine Strafe ist ausgesetzt (Haft bis 3 Monate und Geldstrafe bis 3000 Rubel sowohl vom Herausgeber als vom Drucker) für Begründung einer neuen periodischen Druckschrift an Stelle einer solchen, die durch Gerichtsurteil verboten ist. Der Zweck dieser Bestimmung war, eine Umgehung des Gesetzes zu erschweren, die bisher in ziemlich weitem Umfang betrieben worden war. Fast jeder Herausgeber einer periodischen Druckschrift hatte nämlich eine Bescheinigung in Vorrat, die ihn berechtigte, eine zweite Publikation gleicher Art, aber unter anderm Titel herauszugeben; bei Bedarf erwies sich dann diese zweite Zeitung tatsächlich als eine Fortsetzung der unterdrückten oder eingehaltenen ersten.

Am 26. April (9. Mai) 1906 wurde ein neuer Ukas an den Senat unterzeichnet, der sich auf die nichtperiodischen Druckschriften, d. i. auf Bücher bezog.* Die Präventivzensur wurde für alle Bücher aufgehoben. Die Zensurkomitees wurden in Preßkomitees, die Zensoren in Mitglieder der Preßkomitees oder in Preßinspektoren umbenannt. In bezug auf Bücher von mehr als fünf Druckbogen ist das Recht anheimgegeben, sie diesen Komitees gleichzeitig mit ihrer Ausgabe aus der Druckerei vorzulegen; Broschüren bis zu einem Druckbogen müssen ihnen zwei, solche von einem bis fünf Bogen sieben Tage vor Erscheinen vorgelegt werden. Die Preßkomitees und die Preßinspektoren haben das Recht, die Bücher und Broschüren vorläufig mit Beschlagnahme zu belegen, wie auch die Stereotypplatten und andre für den Druck hergestellte Vorrichtungen; die Angelegenheit wird dann vor Gericht gebracht, zugleich mit Beantragung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen die Schuldigen. Dem Gericht bleibt es, wie bei den periodischen Druckschriften, überlassen, eine strafrechtliche Untersuchung gegen die Personen vorzunehmen, und im Falle es dazu an Gründen mangelt, aber doch Merkmale einer verbrecherischen Handlung vorliegen, auf eine Vernichtung des Buchs, der Stereotypplatten und anderer Vorrichtungen zum Druck zu erkennen. Sonach setzten die Zensurinstitutionen tatsächlich ihre Existenz fort, nur unter einem neuen Namen.

Auf die Hauptverwaltung in Preßangelegenheiten sind im Budget von 1907 129 677 Rubel angewiesen, auf die Preßkomitees und die Preßinspektoren 283 242 Rubel.

Während des Jahres 1906 waren die Zensurinstitutionen sehr energisch tätig, besonders in bezug auf die periodische Presse. Fast alle nur einigermaßen oppositionellen Blätter hatten sich einigen gerichtlichen Untersuchungen zu unterziehen. Viele Redakteure wurden zu längeren oder kürzeren Freiheitsstrafen verurteilt. Die Presse der äußersten linken Parteien ist fast gänzlich vernichtet; große Verluste erlitt auch die Presse der gemäßigteren oppositionellen Parteien. In den Städten, die sich in irgendwelchem Ausnahmezustand befanden, verboten die Ortsbehörden andauernd bald diese, bald jene St. Petersburger oder Moskauer Zeitung. Die Generalgouverneure, Gouverneure und Stadthauptleute stellten zuweilen eine rein zensurliche Praktik wieder her, indem sie für die in den Ortschaften ihres Ressorts erscheinenden Zeitungen Zirkulare herausgaben mit dem Verbot, diese oder jene Frage

*) Siehe auch »Das neue Pressegesetz in Rußland« im Börzenblatt 1906, Nr. 130. Der Übers.